

unwiderruflich angestellt werden. Außerdem wird nach 25jährigem Dienste ihre Anstellung von selbst unwiderruflich.

### Dienst Einkommen.

#### §. 10.

Der mit einer Stelle ständig verbundene Genuß an baarem Gelde, Naturalien und Dienstwohnung, einschließlich der als Theil des Dienst Einkommens veranschlagten Accidenzien und Lantkemen, sowie der unwiderruflich für die ganze Dienstzeit etwa bewilligten persönlichen Zulagen, bildet die Besoldung.

Zur Besoldung in diesem Sinne gehören daher nicht:

- a. die Gehühren und Nebenvergütungen, welche bei einem Dienste nur zufällig vorkommen und nicht als Besoldungsart veranschlagt sind;
- b. die persönlichen Zulagen auf Zeit oder Widerruf;
- c. das, was der Diener als Ersatz für Standes- oder Dienst-Aufwand, als Bedarf für die Amtsführung, oder als Entschädigung für Einbußen bei der Dienstverwaltung erhält, wie: Diäten und Reisefloßen oder deren Aequivalente, die zur Anschaffung und Erhaltung von Büreaubedürfnissen bewilligten Gelder, die Vergütung für Kopialien, die Entschädigung für Geldverlust und das Einmaß, die zur Anschaffung oder Unterhaltung von Dienstpferden oder Equipage bestimmten Leistungen, das zur Heizung des Dienstlokals gelieferte Holz, die Entschädigungen für Repräsentation.

In dem Bestallungs-Dekrete oder Restripte ist das mit der verlihenen Stelle verbundene Einkommen seinen einzelnen Bestandtheilen nach gesondert zu verzeichnen. Der ungewisse baare und der nur Geldwerth habende Dienstgenuß ist zugleich zu einer gewissen Geldsumme zu veranschlagen, wovon jedoch der Staat eine Gewährleistung für die Höhe des so veranschlagten Dienstgenusses nicht übernimmt.

Die Naturalien, Dienstwohnung, Dienstgrundstücke und andere Emolumente können jederzeit nach dem Geldanschlage in der Anstellungsurkunde abgelöst werden. Fehlt es an einem solchen Anschlage, so wird der Geldwerth der Grundstückemung und sonstiger Naturalbezüge, zum Zwecke der Ablösung, durch die Tage dreier Sachverständigen ermittelt, von denen die betreffende Verwaltungsbehörde den einen, der Diener den zweiten und das Gericht den dritten wählt.

### Eintritt in dasselbe.

#### §. 11.

In den Genuß des mit einer Stelle verbundenen Einkommens treten die Staats-